
Gemeinde Fuldabrück

Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 "Möbel- und Baumarkt Fuldabrück"

Umweltbericht

Erstellt im Auftrag der
Krieger Projektentwicklung GmbH

Kassel, 14. August 2019

Auftraggeber: Krieger Projektentwicklung GmbH
Am Rondell 1
D-12529 Schönefeld

Auftragnehmer: BÖF
Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung GmbH
Hafenstraße 28
34125 Kassel
www.boef-kassel.de

Bearbeiter: Anke Seibert-Schmidt

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND ZIEL DES BAULEITPLANVERFAHRENS	1
1.2	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	1
1.2.1	Fachgesetze	1
1.2.2	Übergeordnete Fachplanungen.....	4
1.2.2.1	Regionalplan	4
1.2.2.2	Flächennutzungsplan	5
1.2.2.3	Landschaftsplan (ZRK, Beschluss und Anzeige 2007)	6
1.2.2.4	Kompensationsflächen.....	8
1.2.2.5	Schutzgebiete	8
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN,	9
2.1	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	9
2.1.1	Nutzung und Biotoptypen	9
2.1.2	Fauna.....	9
2.1.3	Geologie und Boden	9
2.1.3.1	Altlasten	11
2.1.4	Wasser.....	11
2.1.5	Landschaftsbild	11
2.1.6	Mensch, Kultur- und Sachgüter.....	11
2.1.7	Klima.....	12
2.1.8	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
3	PLANUNG	13
3.1	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG, BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE DER GEPLANTEN VORHABEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIEßLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LAND-SCHAFTSPFLEGE.....	13
3.1.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	13
3.1.1.1	Vegetation, Biotoptypen	13
3.1.1.2	Fauna.....	14
3.1.2	Natura 2000-Gebiete.....	14

3.1.2.1	Boden und Wasser.....	15
3.1.2.2	Klima.....	15
3.1.2.3	Mensch, Kultur- und Sachgüter.....	15
3.1.3	Erhebliche Auswirkungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	15
3.1.4	Erhebliche Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	16
3.1.5	Erhebliche Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	16
3.1.6	Erhebliche Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	16
3.1.7	Erhebliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	16
3.2	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	16
4	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	17
4.1	BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND, ZUM BEISPIEL TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE.....	17
4.2	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DER BAULEITPLANUNG AUF DIE UMWELT	17
4.3	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN	17
4.4	REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Auszug aus dem Natureg Viewer (www.natureg.hessen.de).....	8
Abb. 2: Auszug aus der Klimafunktionskarte des ZRK, Kassel 2009	12

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND ZIEL DES BAULEITPLANVERFAHRENS

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 wurde durch die Gemeindevertretung Fuldabrück am 30.03.1995 beschlossen und einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel am 26.10.1995 rechtsverbindlich.

Die durch die Satzung angestrebten Vorhaben Möbel- und Baumarkt wurden zwischenzeitlich vollzogen und vollständig umgesetzt.

Da die Umstrukturierung des Marktstandortes auf Basis des rechtskräftigen VEP Nr. 3 nicht vollzogen werden kann, hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück – in Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden - im Frühjahr 2019 dazu entschlossen, für die im VEP Nr. 3 liegenden Teilflächen des Möbelhauses ein Bauleitplanverfahren zur Teilaufhebung einzuleiten.

Der rund 61.730 m² große Bereich der Teilaufhebung umfasst in der Gemarkung Bergshausen die Flurstücke Nr. 3/18, 3/35, 3/66, 3/72, 3/73 und 3/94 der Flur 17.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a BauGB in Verbindung mit Anlage 1 in einem Umweltbericht darzulegen. Dies gilt entsprechend für ein Verfahren zur Aufhebung von Bebauungsplänen wie im vorliegenden Fall.

1.2 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

1.2.1 Fachgesetze

Das **Baugesetzbuch (BauGB)** nennt im § 1 (6) Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als insbesondere zu berücksichtigen. Konkretisierend werden als zu berücksichtigend aufgeführt:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Im § 1a nennt das **BauGB** darüber hinaus ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Umnutzung Land- und forstwirtschaftlicher Flächen nur in notwendigen und begründeten Fällen, Gebot der Priorisierung der Innenentwicklung und Nachverdichtung
- Berücksichtigung notwendiger Kompensationsmaßnahmen bei der Planung, den Festsetzungen und der Abwägung
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biotop- und Artenschutz, geben das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** und die **entsprechenden Landesgesetze** die Ziele vor. Diese sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen insbesondere:

- die dauerhafte Sicherung
 - o der biologischen Vielfalt,
 - o der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 - o der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft,
- die Bewahrung weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung,
- Erhaltung und Neuschaffung von Freiräumen im besiedelten und Siedlungsnahen Bereich

Aus dem EU-Recht sind die **FFH-Richtlinie** und die **Vogelschutzrichtlinie** zu beachten. Sie finden ihre Umsetzung und die Konkretisierung der Ziele in den **Verordnungen zu den Ausweisungen der Natura 2000-Gebiete**. Dort werden Schutzzweck und –ziele für die entsprechenden Gebiete und Arten genannt.

Bezüglich des Schutzguts Mensch ist außerdem der Schutz vor Immissionen unterschiedlicher Art zu nennen. Zu beachten sind diesbezüglich

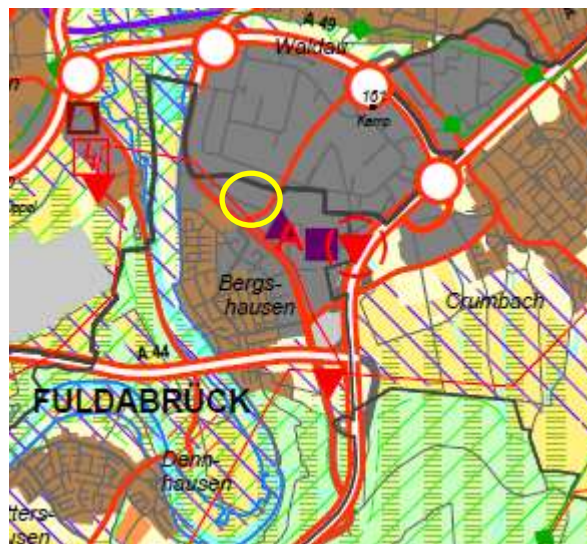
- das **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** mit entsprechenden Verordnungen
- weitergehende Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen zu Umsetzung des Gesetzes und Vorgabe von Grenzwerten wie **Technische Anleitungen zu Lärm und Luft (TA Lärm, TA Luft)** und die **Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)**

Das **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** nennt in § 1 als generelles Ziel für das Schutzgut Boden die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens durch:




- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen
- Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
- weitestmögliche Vermeidung der Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Einwirkungen auf Böden

1.2.2 Übergeordnete Fachplanungen



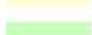
1.2.2.1 Regionalplan







Siedlungsstruktur

-  Vorranggebiet Siedlung Bestand
-  Vorranggebiet Siedlung Planung
-  Vorranggebiet Industrie u. Gewerbe Bestand

Land- und Forstwirtschaft

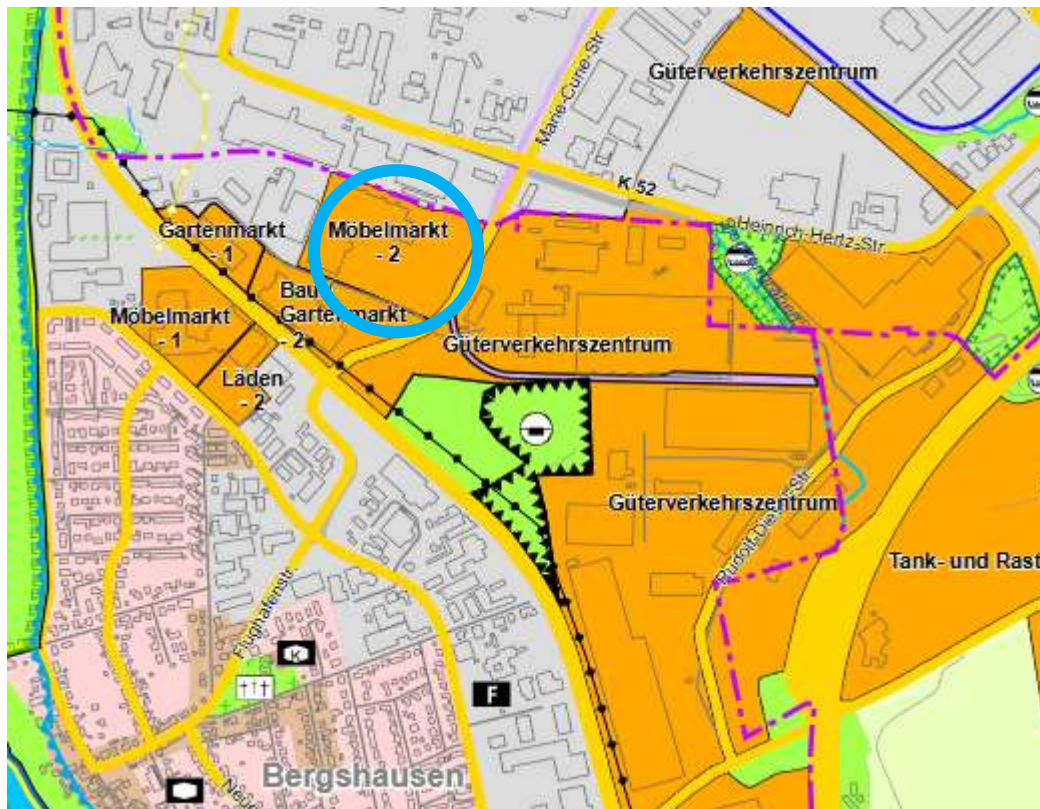
-  Vorranggebiet für Landwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
-  Vorranggebiet für Forstwirtschaft

Natur und Landschaft


-  Vorranggebiet für Natur und Landschaft
-  Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
-  Vorranggebiet Regionaler Grünzug
-  Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Der Regionalplan weist das Gebiet der Teilaufhebung vollständig als Vorranggebiet Industrie u. Gewerbe Bestand aus. Aussagen hinsichtlich Umwelt, Natur und Landschaft gibt es für diese Fläche nicht.


1.2.2.2 Flächennutzungsplan



Bauflächen


 Wohnbauflächen

 Gemischte Bauflächen

 Kerngebiete

 Gewerbliche Bauflächen

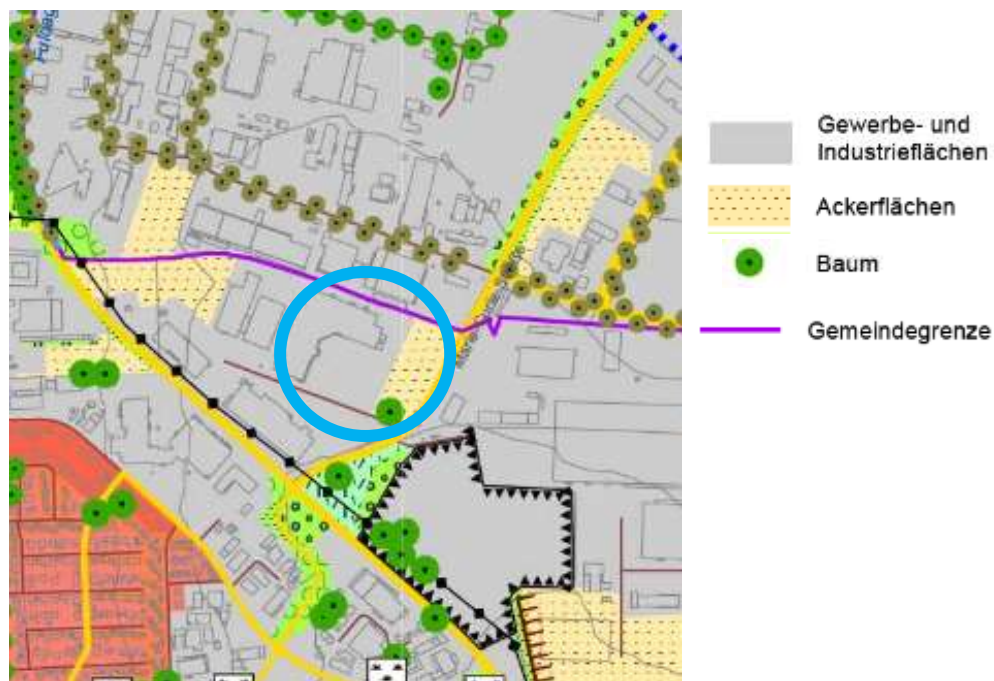
Sondergebiete mit Zweckbestimmung

 Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel sind indexiert.
Verbindliche Regelungen zu Verkaufsflächenbegrenzungen und
Sortimentsbeschränkungen siehe "Textliche Festsetzungen"

Der Flächennutzungsplan des Zweckverbands Raum Kassel (ZRK) von 2009 (Neubekanntmachung 2016) enthält für den betroffenen Bereich keine Aussagen, die Natur und Landschaft betreffen.

1.2.2.3 Landschaftsplan (ZRK, Beschluss und Anzeige 2007)

Karte "Realnutzung":



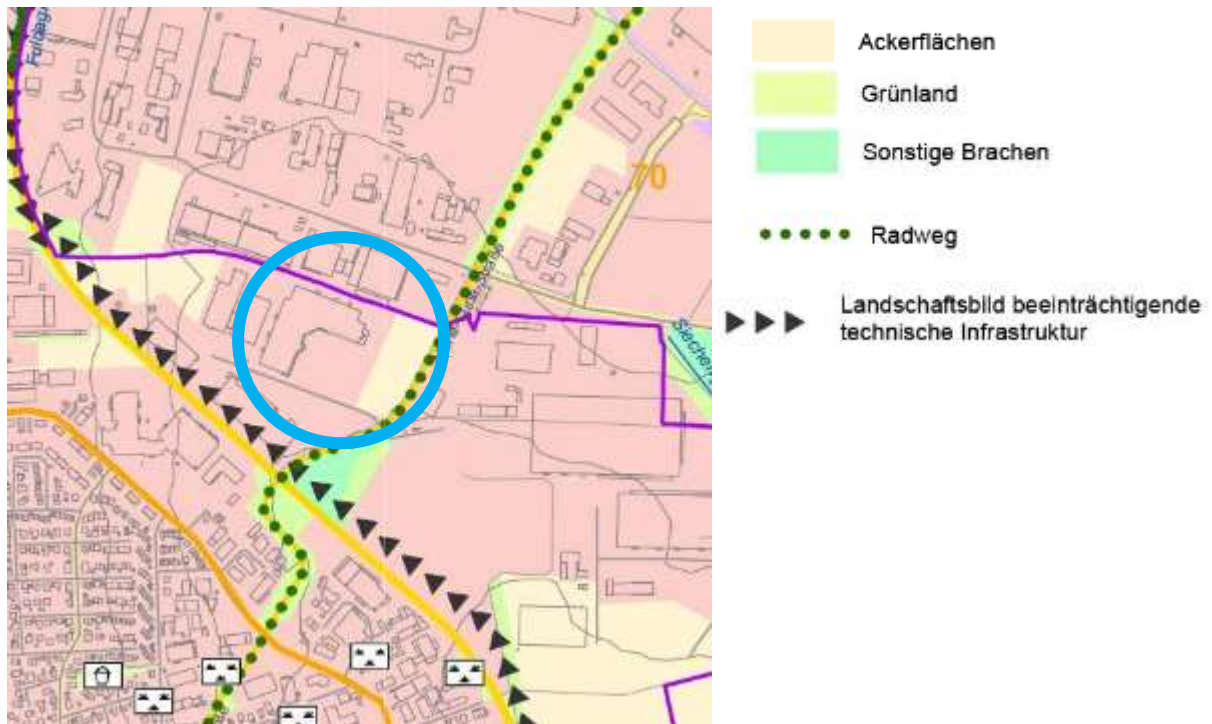
Dargestellt wird im Landschaftsplan eine Ackerfläche. Aktuell wurde eine Rasenfläche vorgefunden.

Karte "Kulturlandschaft Naturschutz":



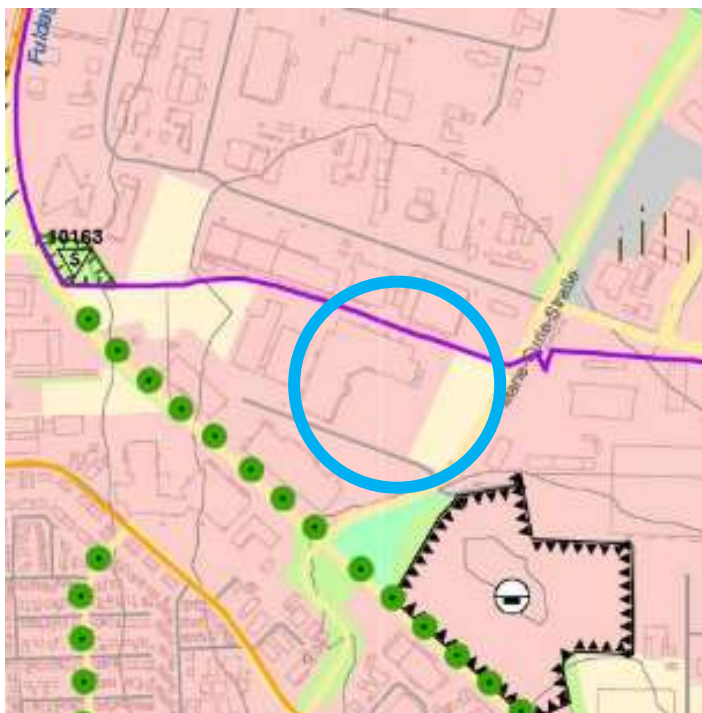
Im Norden grenzt eine Kompensationsmaßnahme an die Geltungsbereichsgrenze, diese ist auch im Natureg Viewer (als blaue Fläche) dargestellt (siehe unter 1.2.2.4).

Karte "Freizeit, Erholung Landschaftsbild":



Abgesehen von der Tatsache, dass an der westlichen Geltungsbereichsgrenze ein Fahrradweg verläuft, hat das Plangebiet für Freizeit Erholung und das Landschaftsbild keine Bedeutung

Karte "Maßnahmen"



Der Landschaftsplan stellt keine Maßnahmen für das Plangebiet dar.

1.2.2.4 Kompensationsflächen



Abb. 1: Auszug aus dem Natureg Viewer (www.natureg.hessen.de)

Blau: Maßnahmenummer K_AA001180, Neuanlage Gebüsch, Hecke

Gelb: Maßnahmenummer K_AA001182, Pflanzung Baumgruppen

Grün: Maßnahmenummer K_AD_012097, Sukzession

Die blau dargestellte Maßnahme grenzt im Norden direkt an den Geltungsbereich der Teilaufhebung. Es handelt sich um einen Gehölzstreifen, der aktuell auch vorgefunden wurde. Dieser Bestand ist durch die Planung nicht betroffen.

1.2.2.5 Schutzgebiete

Schutzgebiete (Wasserschutz, Naturschutz, Natura 2000) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN,

2.1 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

Als Planungsrechtlichem Bestand ist von den Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplans von 1995 auszugehen. Die Festsetzungen des Plans sind umgesetzt, so dass der faktische Bestand dem planungsrechtlichen entspricht.

2.1.1 Nutzung und Biotoptypen

Etwa 5/6 der Geltungsbereichsfläche nehmen das Gebäude des Möbelhauses Finke und die dazugehörigen Parkflächen ein. Bei der verbleibenden freien Fläche im Osten (rd. 12.000 m²) handelt es sich um eine Extensivwiese mit randlichem Gehölzbestand.

2.1.2 Fauna

Da sich der Geltungsbereich mitten im Gewerbegebiet befindet und es sich bei den randlichen Gehölzbeständen um schmale Streifen an stark befahrenen Straßen oder zwischen den Gebäuden handelt, bieten sie nur geringe Qualitäten als Lebensraum. So ist nur von Vorkommen ausgesprochen störungstoleranter Ubiquisten auszugehen.

2.1.3 Geologie und Boden

Im BodenViewer Hessen (HLNUG) können verschiedene Bodendaten eingesehen werden, aus denen sich Rückschlüsse auf die Erfüllungsgrade der verschiedenen Bodenteilfunktionen ziehen lassen. Auf dieser Grundlage werden folgende Bodenfunktionen bewertet und anschließend zu einer Gesamtbewertung aggregiert. Dies geschieht auf Grundlage der Arbeitshilfe "Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz" (HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, Wiesbaden 2012), Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächendaten 1:5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L). Da für das Gebiet keine Bodendaten im Maßstab 1:5.000 vorliegen, erfolgt die Bewertung aufgrund der Daten, die im Maßstab 1:50.000 vorliegen,

Beim anstehenden Boden handelt es sich um Lössboden aus Aeolischen Sedimenten, aus dem sich Parabraunerde entwickelt hat. (Bodenviewer Hessen, BFD50)

Bodenteilfunktionen

Lebensraum für Pflanzen

- Kriterien:
- Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotenzial)
 - natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial)

Kriterium	Klasse Erfüllungsgrad des Kriteriums der Bodenteilfunktion	
Ertragspotenzial	4	hoch

Zum Biotopentwicklungspotenzial liegen im Maßstab 1:50.000 keine Informationen vor.

Funktion des Bodens im Wasserhaushalt

Zur Feldkapazität liegen im Maßstab 1:50.000 keine Informationen vor

Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium

Kriterium	Klasse Erfüllungsgrad des Kriteriums der Bodenteilfunktion	
Nitratrückhaltevermögen	4	hoch

Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Zur Funktion als des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte lässt sich aus dem Bodenviewer ableiten, dass es sich nicht um Böden mit geringen Flächenanteilen in Hessen handelt. Auch sonstige Hinweise auf Besonderheiten des Bodens im Geltungsbereich liegen nicht vor.

Zusammenfassung

Der Boden weist theoretisch ein hohes Ertragspotenzial und ein hohes Nitrat Rückhaltevermögen auf. Die Werte und Informationen, die dem Bodenviewer zu entnehmen sind, lassen auf einen Boden mit mindestens teilweise hohem Erfüllungsgrad seiner Bodenteilfunktionen schließen.

Allerdings ist im Plangebiet aufgrund der Lage der verbliebenen unbefestigten Fläche zwischen Parkflächen, Gewerbegebäuden und Straßen davon auszugehen, dass auch dort bereits Geländeänderungen stattgefunden haben, so dass kein natürlich gewachsener Boden mehr vorliegt.

2.1.3.1 Altlasten

Altlasten sind für das vorliegende Gebiet nicht bekannt.

2.1.4 Wasser

Oberflächengewässer

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Das Planungsgebiet gehört zum Hydrogeologischen Großraum des Mitteldeutschen Bruchenschollenlands, dem Raum Mitteldeutscher Buntsandstein und als dessen Untergruppe dem hydrogeologischen Teilraum Fulda-Werra Bergland und Solling.

Das Grundwasser liegt unter einem silikatischen Poren –Grundwasserleiter mit mittlerer Durchlässigkeit. Bei dem anstehenden Gestein, das den Grundwasserleiter bildet, handelt es sich um Lockergestein aus Sedimenten.

2.1.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist vollständig durch die großen Gewerbe- und Industrietriebe sowie die verkehrliche Erschließung baulich überprägt. Die Nähe zur Fulda, die in nur ca. 700 m Entfernung westlich des Plangebiets verläuft, ist am Standort nicht spürbar, die Aue nicht sichtbar.

2.1.6 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die nächste Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von ca. 400 m südlich des Plangebiets.

Kultur und Sachgüter, die durch die Bauleitplanung betroffen werden könnten, liegen nicht im Plangebiet.

2.1.7 Klima



5	Überwärmungsgebiet 1	Dichte Bebauung mit wenig Vegetation in den Freiräumen.
		Thermisch und lufthygienisch mit hohen Defiziten; Hitzestress steigend; Nachverdichtungen auf Hitzestress beurteilen; Vegetationsschatten und Fassadenbegrünung fördern; Luftleitbahnen beachten und mögliche Restpotentiale schützen.

Abb. 2: Auszug aus der Klimafunktionskarte des ZRK, Kassel 2009

Wie im überwiegenden Teil des Gewerbegebiets Bergshausen stellt sich auch für den Geltungsbereich der Teilaufhebung die aktuelle Situation als klimatisch ungünstig dar. Von 6 Einstufungskategorien wird das Gebiet in die vorletzte eingestuft. Nur das "Überwärmungsgebiet 2" erhält eine schlechtere Bewertung. Dementsprechend sind keine für das Klima der Umgebung wesentliche Strukturen wie Kaltluftentstehungsgebiete oder –abflussbahnen betroffen.

2.1.8 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wären wesentliche Veränderungen des Bestandes baurechtlich nicht möglich, da die Festsetzungen des V+E-Plans vollständig umgesetzt/ausgeschöpft wurden. Eine Veränderung des Umweltzustands wäre somit nicht zu erwarten.

3 PLANUNG

Durch die Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans werden dessen Festsetzungen außer Kraft gesetzt und der Maßstab für die Genehmigung von Bauvorhaben ist zukünftig der § 34 BauGB, der die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile regelt.

Damit ist ein Vorhaben zulässig, "wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist." (§ 34 Abs. 1 BauGB)

Eine wesentliche Änderung bezüglich Flächeninanspruchnahme ergibt sich durch die Teilaufhebung somit nur im Hinblick auf die bisher festgesetzte Grünfläche im Osten des Geltungsbereichs. Diese kann nach der Teilaufhebung ebenfalls durch Bebauung in Anspruch genommen werden.

3.1 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG, BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBS-PHASE DER GEPLANTEN VORHABEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIEßLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

3.1.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

3.1.1.1 Vegetation, Biotoptypen

Die Teilaufhebung des V+E-Plans hat zur Folge, dass sich die Zulässigkeit möglicher Bauvorhaben nach den Vorgaben des § 34 BauGB, der die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile definiert, richtet.

Nach Absatz 1 ist ein Vorhaben zulässig, "wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im Unterschied zur Situation vor der Teilaufhebung ist nach einer Teilaufhebung die Überbauung oder Versiegelung der bislang als Grünfläche festgesetzten Fläche zulässig. Durch den Verlust der Grünfläche, die rund 12.000 m² umfasst, kann es somit zu einem maximalen Verlust von rund 10.000 m Extensiv-Wiese und rund 2.000 m² straßenbegleitender Gehölze kommen.

3.1.1.2 Fauna

Da sich der Geltungsbereich mitten im Gewerbegebiet befindet und es sich bei den randlichen Gehölzbeständen um schmale Streifen an stark befahrenen Straßen oder zwischen den Gebäuden handelt, bieten sie nur geringe Qualitäten als Lebensraum. So ist nur von Vorkommen ausgesprochen störungstoleranter Ubiquisten auszugehen. Durch einen möglichen Verlust von randlichen, straßenbegleitenden Gehölzbeständen kann es zum Verlust potentieller Niststandorte kommen. Aufgrund der Lage zwischen großen Gewerbegebäuden und stark befahrenen Straßen sind diese potenziellen Brutstätten von untergeordneter Bedeutung.

Artenschutz

Zu prüfen ist, ob aufgrund der Planung das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSch zu erwarten ist. Aufgrund der vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen ist außer Vögeln nicht von Vorkommen geschützter Arten auszugehen. Da gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden europäischen Vogelarten gesetzlich besonders geschützt sind, ist die Avifauna als planungsrelevant zu betrachten. Es erfolgt daher eine artenschutzrechtliche Einschätzung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Sofern die Entfernung von Gehölzbeständen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.10. bis 28./29.02) erfolgt, können Tötungen ausgeschlossen werden. Für die Entfernung von Gehölzen während der Brutzeit muss eine vorherige Begehung und Begutachtung der Bestände durch eine fachlich qualifizierte Kraft erfolgen, die sicherstellt, dass dort keine Vögel brüten. Werden brütende Tiere angetroffen, muss für die Entfernung die Beendigung des Brutgeschäfts abgewartet werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Auch Störungen können vermieden werden, wenn die Entfernung von Gehölzbeständen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.10. bis 28./29.02) erfolgt. Eine Störung durch Bauarbeiten in der Nähe von Gehölzbeständen, in denen eventuell Vögel brüten, ist nicht völlig auszuschließen. Dies ist jedoch nicht als erheblich einzustufen, da das gesamte Umfeld bereits durch relativ hohes Verkehrsaufkommen und damit verbundene Unruhe und Lärm geprägt ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Zerstörung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die oben genannten Maßnahmen auszuschließen.

3.1.2 Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

3.1.2.1 Boden und Wasser

Ausgehend von den Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen V+E-Plans wird durch dessen Aufhebung, die Inanspruchnahme der bisherigen Grünfläche möglich, was sich auf Boden- und Wasserhaushalt auswirken würde. Durch die Zulässigkeit einer Bebauung oder Versiegelung der bisherigen Grünfläche, die rund 12.000 m² umfasst, kann es somit zu einem maximalen Verlust von rund 12.000 m Boden kommen. Die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung oder Überbauung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen und wirkt sich damit auch auf den Wasserhaushalt aus. Zum einen steht das Niederschlagswasser auf dieser Fläche nicht mehr durch Versickerung der Grundwasserneubildung zur Verfügung, zum anderen wird das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen zu Abwasser, das entsprechend abzuführen und zu behandeln ist.

3.1.2.2 Klima

Negative Auswirkungen auf das Kleinklima und den Klimaschutz sind durch die vorgesehene Teilaufhebung nicht zu prognostizieren, da keine Kaltluftentstehungsgebiete, Luftleitbahnen oder Durchlüftungsbahnen betroffen sind.

3.1.2.3 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Durch Baumaßnahmen, die durch die Teilaufhebung des V+E-Plans zulässig werden, könnte es zu vorübergehenden Störungen der nächstgelegenen Wohngebiete durch Lärmemissionen, Staubentwicklung und Erschütterungen kommen.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden.

3.1.3 Erhebliche Auswirkungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch Baumaßnahmen, die durch die Teilaufhebung des V+E-Plans zulässig werden, könnte es zu vorübergehenden Störungen der nächstgelegenen Wohngebiete durch Lärmemissionen, Staubentwicklung und Erschütterungen kommen.

Außerhalb möglicher Bauarbeiten sind keine Emissionen zu prognostizieren, da keine grundsätzlichen Nutzungsänderungen möglich werden.

3.1.4 Erhebliche Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die nach der Teilaufhebung mögliche Nutzung des Gebietes lässt keinen Anfall außergewöhnlicher Mengen oder außergewöhnlicher Arten von Abfall erwarten, die zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

3.1.5 Erhebliche Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Es werden keine Störfallbetriebe zulässig, so dass Unfälle oder Havarien oder auf sonstige Weise die Freisetzung gesundheitsschädlicher Substanzen nicht zu prognostizieren sind.

3.1.6 Erhebliche Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierende Vorhaben sind nicht bekannt.

3.1.7 Erhebliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Negative Auswirkungen durch den Einsatz umweltschädlicher Techniken und Stoffe sind als Folge der Teilaufhebung des V+E-Plan nicht zu erwarten.

3.2 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

Da es sich um die Aufhebung eines Bauleitplans handelt, ist die Möglichkeit der Festsetzung von Maßnahmen nicht gegeben.

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND, ZUM BEISPIEL TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE

Die BFD5 bzw. BFDK50 und die damit verbundenen weiteren Informationen können im BodenViewer Hessen (HLNUG) eingesehen werden. Diese gibt einen groben Überblick über das zu untersuchende Gebiet. Allerdings liegt das Plangebiet innerhalb bestehender Gewerbeflächen. Für solche Flächen liegen verschiedene Bodenflächendaten, die üblicher Weise zur Bodenbewertung heranzuziehen sind nicht vollständig vor.

Zur Erfassung und Bewertung der Vegetationsstrukturen und Biotop- und Nutzungstypen wurde die Fläche begangen.

Die Aussagen zum Artenschutz erfolgten nach Potenzialabschätzung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen.

Weitere Daten wurden den Karten des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans sowie der Klimafunktionskarte des Zweckverbands Raum Kassel (ZRK) entnommen werden.

4.2 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DER BAULEITPLANUNG AUF DIE UMWELT

Eine Überwachung erfolgt durch die Prüfung der Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Vorschriften im Bauantragsverfahren und im Rahmen bauordnungsrechtlicher Abnahmen.

4.3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN

Durch die Teilaufhebung des V+E-Plans werden Vorhaben ermöglicht, die im Vergleich zum aktuellen Zustand Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Nach der Teilaufhebung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach dem § 34 BauGB mit der Konsequenz, dass die bislang als Grünfläche zu erhaltende Fläche zukünftig bebaubar sein wird. Dies betrifft maximal eine Fläche von rund 12.000 m². Eine Bebauung oder Versiegelung der Fläche würde sich auf die Schutzgüter Vegetation/Biotope, Boden und Wasser auswirken.

Für die übrigen Flächen ergeben sich aus der Teilaufhebung keine Veränderungen, die Auswirkungen auf Natur und Umwelt erwarten lassen.

4.4 REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN.

HLNUG: BodenViewer Hessen (www.bodenviewer.hessen.de)

HMUKLV: NaturegViewer Hessen (www.natureg.hessen.de)

ZRK 2007: Flächennutzungsplan (Rechtswirksamkeit 2009)

ZRK 2007: Landschaftsplan

Gesetze und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Aufgestellt, Kassel den 14.08.2019

Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung, Kassel